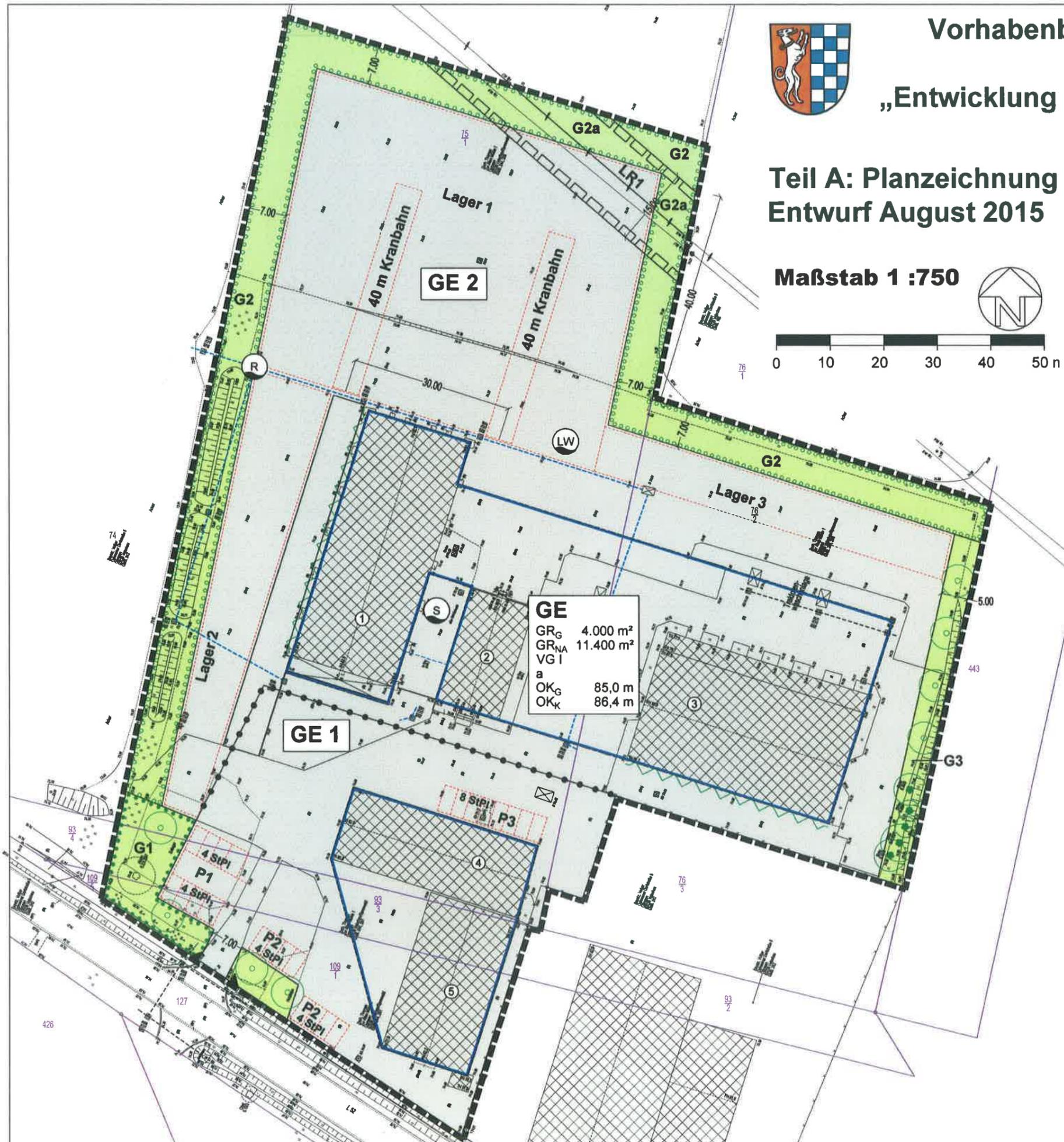




Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 02/ 2013 der Stadt Vetschau/ Spreewald „Entwicklung Betriebsstandort Alter Laasower Weg“ OT Ogrosen

Teil A: Planzeichnung Entwurf August 2015

Maßstab 1 :750



ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

- GE Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO
- GE 1 Teilgebiet (Gliederung nach Art u. Maß der baulichen Nutzung)

2. Maß der baulichen Nutzung

- GR_G 4.000 m² Grundfläche Gebäude als Höchstmaß
- GR_{NA} 11.400 m² Grundfläche Nebenanlagen/ befestigte Flächen als Höchstmaß
- VG I Anzahl Vollgeschosse als Höchstmaß
- OK_G 85,0 m Gesamthöhe als Höchstmaß, bezogen auf m über DHHN92
- OK_K 86,4 m G = für Gebäude, K = für Krananlage

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- a abweichende Bauweise gemäß Festsetzung 1.9
- Baugrenze

6. Verkehrsflächen

- Einfahrtbereich

7. Flächen für die Löschwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

- S Schmutzwasser
- LW Löschwasser

8. Hauptversorgungsleitung

- oberirdische 20 kV-Leitung (Mitnetz/Envia)

9. Grünflächen

- private Grünflächen

10. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

- R Übergabeschacht vom Entwässerungssystem an die öffentliche Entwässerungsleitung (R - Niederschlagswasser)

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhalt von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und Erhalt von Bäumen und Sträuchern
- Fassadenbegrünung
- G1 Nummerierung der Fläche

15. Sonstige Planzeichen

- P1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen
- StPl / Lager P1 - Parkplatz mit Nummerierung
- StPl / Lager Stellplätze (St) / Lager (Freilagerflächen)
- LR1 mit Leitungsrechten zu belastende Flächen mit Nummerierung
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes und des VEP
- Abgrenzung unterschiedl. Art und Maß der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Maßangabe in Metern

20. Hinweise zur Planunterlage (Bestand)

- 443 Flurstücksgrenze mit Nummer
- eingemessener Laubbaum
- 85.10 Höhenangabe (Bestandsvermessung) im Bezugssystem DHHN 92
- Gebäudebestand
- 1 Gebäudenummer

TEIL B: Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst vollständig die Flurstücke 78/2 und 109/1 sowie teilweise die Flurstücke 75/1 und 93/3 der Flur 1 der Gemarkung Ogrosen. Der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes ist mit dem Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes identisch.
- 1.2 Innerhalb des Gebietes GE sind zulässig:
Gewerbebetriebe des Metall- und Stahlbaus mit Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich notwendiger Nebenanlagen sowie Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung.
- Zusätzlich wird festgesetzt für die Fläche GE 1:
Innerhalb der Gebäude 4 und 5 sowie deren Erweiterungen sind zulässig die Lagerung und der Transport von Metallbau- und Stahlbauteilen, die allgemeine Nutzung als Lager und als Garage für Betriebsfahrzeuge.
Innerhalb der Außenanlagen sind zulässig die Lagerung (Freilagerflächen) und der Transport von Metallbau- und Stahlbauteilen sowie Stellplätze.
- Zusätzlich wird festgesetzt für die Fläche GE 2:
Innerhalb der Gebäude 1 und 3 sowie deren Erweiterungen sind zulässig die Lagerung und der Transport von Metallbau- und Stahlbauteilen, die allgemeine Nutzung als Lager sowie die Nutzung als Werkhalle zur Herstellung und Bearbeitung von Metallbau- und Stahlbauteilen.
Innerhalb des Gebäudes 2 sowie dessen Erweiterungen sind zulässig Nutzungen als Büro- und Verwaltungsgebäude, Sozial- und Sanitäräume.
Innerhalb der Außenanlagen sind zulässig die Lagerung (Freilagerflächen) und der Transport von Metallbau- und Stahlbauteilen sowie Stellplätze.
Im Bereich der Freilagerfläche 1 ist zulässig die Errichtung und der Betrieb eines fahrbaren Portalkranes mit einer Kranbahnlänge bis 40 m, einer Breite der Krananlage bis max. 50 m und einer Höhe der Krananlage bis max. 12 m (Lage gemäß Eintrag in Planzeichnung).
- 1.3 Garagen nach § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze nach § 12 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Carports werden den Garagen im Sinne von § 12 BauNVO gleichgesetzt.
- 1.4 Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind ausschließlich Nebenanlagen zulässig, die der Lagerung und dem Transport sowie der technischen Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen. Gebäude sind unzulässig. Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung sind unzulässig.
- 1.5 Innerhalb des Gebietes GE sind Dachanlagen zum Zweck der Solarthermie und der Photovoltaik zulässig.
- 1.6 Das Maß der baulichen Nutzung wird mit der Grundfläche (GR), der Anzahl der Vollgeschosse (VG) und der Gesamthöhe (OK) als Höchstmaß festgesetzt.
Zulässige Grundfläche Gebäude: GR_G 4.000 m²
Zulässige Grundfläche Nebenanlagen/befestigte Flächen: GR_{NA} 11.400 m²
Anzahl der Vollgeschosse: VG 1
Gesamthöhe Gebäude: OK_G 85,00 m
Gesamthöhe Krananlage: OK_K 88,40 m
Bezugspunkt für die zulässigen Gesamthöhen ist das Höhensystem DHHN 92.
- 1.7 Die Überschreitung gemäß § 19 (4) BauNVO der Grundfläche nach Festsetzung 1.6 ist unzulässig.
- 1.8 Die zulässige Gesamthöhe der Gebäude darf durch technisch erforderliche Abgas- bzw. Schornsteinanlagen und Lüftungsanlagen bis zu einem Höchstmaß von 1,0 m überschritten werden. Eine weitere Überschreitung ist als Ausnahme zulässig, wenn dies zur Einhaltung technischer Vorschriften erforderlich ist.
- 1.9 Festgesetzt wird eine abweichende Bauweise.
Zulässig sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge auch über 50 m hinaus.
- 1.10 Die Zufahrt zum Gebiet GE wird auf eine Breite von 7,00 m zuzüglich technischer erforderlicher Radien begrenzt. Zulässig ist die mit Planzeichen 6.4 PlanzV festgesetzte Hauptzufahrt aus Richtung Süden. Zusätzliche Zufahrten sind als Ausnahme zulässig als Zufahrten für Feuerwehr bzw. als Notfallzufahrt.
- 1.11 Die mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind von Bebauung freizuhalten. Für die mit Leitungsrechten zu belastende Fläche LR1 ist in das Grundbuch von Vetschau für die Gemarkung Ogrosen, Flur 1, Flurstück 75/1, die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten des Versorgungsträgers in 15,00 m Breite (jeweils 7,50 m beidseitig der Leitungssache) und ca. 45,00 m Länge dauernd zur Verlegung, Belassung und Unterhaltung von Versorgungsfreileitungen der Stromversorgung einzutragen.
- 1.12 Die Schallimmissionsprognose der Eurofins Umwelt Ost GmbH vom 28.05.2015 wird Bestandteil des Bebauungsplanes (Anlage 01.5).
Zur Einhaltung der in der Prognose festgelegten Schallschutzmaßnahmen und -bedingungen sowie der Immissionschutzrelevanten Nutzungen gemäß Festsetzung 1.2 in Übereinstimmung mit der Prognose sind im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren Einzelfallprüfungen und Nachweise zu erbringen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1 **Einfriedungen (§ 81 (1) BbgBO)**
Für die Einfriedung des Gewerbegrundstückes sind zulässig Stabgitterzäune und Wellgitterzäune aus Stahl bis zu einer Gesamthöhe von 2,00 m im Farbton grün, braun oder anthrazit.
- 2.2 **Werbeanlagen (§ 81 (1) Nr. 2 BbgBO)**
Zulässig zum Zweck der Eigenwerbung sind max. eine Werbeanlage mit einer Fläche von max. 4,0 m² und max. zwei Werbeanlagen mit einer Fläche von max. 1,0 m². Werbeanlagen an Gebäuden dürfen das jeweilige Gebäude nicht überragen.
- 2.3 **Stellplätze (§ 81 (4) BbgBO)**
Abweichend von der Stellplatzsetzung der Stadt Vetschau/Spreewald wird für das Gebiet GE die Anzahl der notwendigen PKW-Stellplätze auf 1 Stellplatz je 600 m² Nutzfläche (Gebäude) oder je 1 Arbeitskraft festgesetzt. Es ist der jeweils höhere, sich aus der Berechnung ergebende Wert anzusetzen.

3. Grünordnerische Festsetzungen

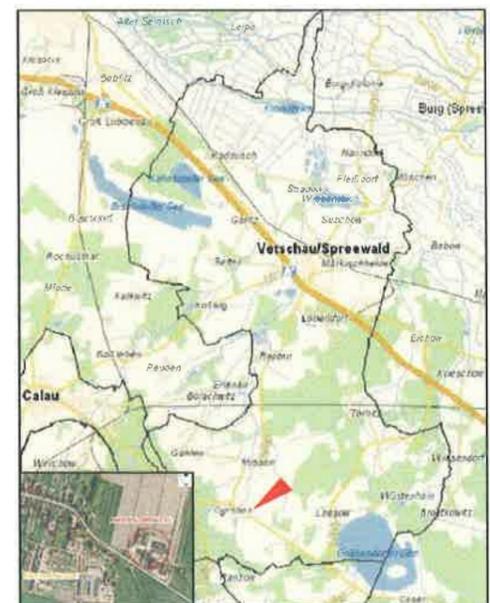
- 3.1 Für die gemäß Festsetzung 1.6 zulässigen befestigten Flächen wird festgesetzt:
neu zu versiegelnde Flächen (max. 7.265 m²) sind mit einem Versiegelungsgrad von 100 % zulässig
- mit Schotter oder Asphaltfräsgut als Unterbau und
- mit einer Nutzschiene aus Asphaltfräsgut oder Asphaltdeckschicht oder Betonpflaster.
Vorhandene befestigte Flächen aus Betonpflaster (335 m²) sind bei Ersatz wasser- und luftdurchlässig mit Betonpflaster wiederherzustellen (Versiegelungsgrad max. 70 %).
Vorhandene befestigte Flächen aus Ortbeton (3.800 m²) sind bei Ersatz wasser- und luftdurchlässig mit Betonpflaster herzustellen (Versiegelungsgrad max. 70 %).
- 3.2 Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den teilversiegelten Flächen außerhalb von Gebäuden durch wasserdurchlässigen Aufbau anteilig direkt bzw. in die Grünflächen zu versickern.
- 3.3 Im Bereich GE 1 und GE 2 sind die vorhandenen begrünteren Flächen zu erhalten oder gleichwertig zu ersetzen und aufzuwerten. Unbefestigte bzw. nicht überbaute Flächen sind dauerhaft (mindestens als Rasenflächen) zu begrünen. Flächenanteil an GE mind. = 800 m².
- 3.4 Im Plangebiet sind insgesamt 10 Nisthilfen für Schwalben sowie 6 Nisthilfen für Eulen oder Turmfalken anzubringen.
- 3.5 Der Gehölzbestand im Bereich G1 ist zu erhalten, abgehende Gehölze sind zu ersetzen. Zusätzlich sind im Bereich G1 in unmittelbarer Nähe zu den Stellflächen 2 Bäume zu pflanzen (1 Baum je 4 Stellplätze).
- 3.6 Im Bereich G3 sind die Bäume zu erhalten, abgehende Bäume zu ersetzen und 4 Bäume (Hochstämme 3x verschult, STU 12 - 14 cm, m. Drahtballen) in Reihe zu pflanzen. Die Pflanzung hat in Übereinstimmung mit dem Brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz zu erfolgen.
- 3.7 Als Ausgleich für die Bodenversauerung, den Biotopverlust und zur landschaftsgerechten Eingrünung sind im Geltungsbereich folgende Pflanzmaßnahmen festgesetzt:
G2: 3-reihige freiwachsende Baum-Strauch-Hecke mit 8 Straucharten und beidseitigem vorgelagertem Saum
Gesamtbreite: 7 m, Reihenabstand 1,50 m, Abstand zwischen den Sträuchern 1,00 - 1,20 m, Gehölzdichte (ohne Saum): 0,9 Gehölz/m², Baumanteil (hochstämmige Obstbäume) 6 %; Pflanzung im Dreiecksverband
G2a: Bepflanzung mit Sträuchern (8 Arten) mit einer maximalen Wuchshöhe von 3,0 m im Dreiecksverband, Gehölzdichte (ohne Saum): 0,8 Gehölz/m².
Zusätzlich sind im Bereich G2/G2a 4 Kleinstrukturen (Lesestolnhäufen, Reisighaufen, Stubben, Sandhaue etc.) anzulegen.
- 3.8 Ungedöckerte Fassaden (Gebäude 1 und Gebäude 3) sind mit mindestens 3 Kletterpflanzen/Gebäudeseite zu begrünen.
- 3.9 Als externer Ausgleich für die Bodenversauerung und den Biotopverlust sind je 100 m² Vollversiegelung
- 100 m² vollzuentriegeltes bzw. 200 m² teilzuentriegeltes oder
- 200 m² flächige Gehölzanzpflanzungen bzw. 3-reihige Gehölzstreifen (analog G2, G2a) oder
- 200 m² Streuobstwiesen (1 Obstbaum/100 m²) oder
- 300 m² Ackerrandstreifen mit Mindestbreite von 15 m anzulegen.
- 3.10 Für alle Pflanzmaßnahmen, die aufgrund grünordnerischer Festsetzungen durchgeführt werden, sind Bäume und Sträucher der Pflanzliste (Festsetzung 3.11) zu verwenden.

3.11 Pflanzartenliste

Bäume	Sträucher	Kletterpflanzen
Birke (<i>Betula pendula</i>)	Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i>)	Gemeine Waldrebe (<i>Clematis vitalba</i>)
Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Filzrose (<i>Rosa tomentosa</i>)	Gemeiner Efeu (<i>Hedera helix</i>)
Eingriffeliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>)	Frühe Traubeneiche (<i>Prunus padus</i>)	Gemeiner Hopfen (<i>Humulus lupulus</i>)
Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>)	Gemeiner Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>)	Wald-Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>)
Feldahorn (<i>Acer campestre</i>)	Grauwelde (<i>Salix chama</i>)	
Feldulme (<i>Ulmus minor</i>)	Hackerrose (<i>Rosa corymbifera</i>)	Nichtheimische Kletterpflanzen
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)	Baumröhler (<i>Celastrus orbiculatus</i>)
Mohlbere (<i>Sorbus aria</i>)	Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>)	Blauregen (<i>Wisteria sinensis</i>)
Silberweide (<i>Salix alba</i>)	Kreuzdorn (<i>Rhamnus catharticus</i>)	Clematis (<i>Clematis hybridus</i>)
Schlehe (<i>Quercus robur</i>)	Pflanzlilie (<i>Eurymus europaeus</i>)	Kletterrose (<i>Hydrangea petiolaris</i>)
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>)	Kletterrose (<i>Rosa spec.</i>)
Traubeneiche (<i>Quercus petraea</i>)	Sal-Weide (<i>Salix caprea</i>)	Schlingknecht (<i>Fallopia auberti</i>)
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>)	Wilder Wein (<i>Parthenocissus</i>)
Weißdorn (<i>Prunus mahaleb</i>)	Schwarze Johannisbeere (<i>Ribes nigrum</i>)	Weinrebe (<i>Vitis spec.</i>)
Waldpfel (<i>Malus sylvestris</i>)	Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>)	
Waldbirne (<i>Pyrus communis</i>)	Strauchhasel (<i>Corylus avellana</i>)	
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Wein-Rose (<i>Rosa rubiginosa</i>)	
Weißdorn zweigr. (<i>Crataegus laevigata</i>)	Weißdorn eingr. (<i>Crataegus monogyna</i>)	
	Weißdorn zweigr. (<i>Crataegus laevigata</i>)	

HINWEISE (ohne Festsetzungscharakter)

- H.1 Im Plangebiet sind derzeit keine klassifizierten Bodendenkmale im Sinne des BbgDenkmalSchG registriert. Es besteht jedoch die begründete Vermutung, dass noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Bei erdbewegenden Maßnahmen ist eine Erlaubnis mit beurteilungsfähigen Unterlagen schriftlich bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen (§ 10 Abs. 1 BbgDSchG). Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich im gesamten Geltungsbereich bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt werden können.
In diesem Fall sind nachfolgende Festlegungen im Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz zu beachten:
- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem BLDAM (Außenstelle Cottbus) oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis OSL anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungssstätte sind für mindestens fünf Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).
- Sollten umfangreiche archäologische Maßnahmen notwendig werden, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Verlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen zu berücksichtigen.
- H.2 Nach Abgleich mit der 7. Ausgabe der aktualisierten Kampfmittel-Verdachtskarten vom Mai 2014 wurde für das Plangebiet keine Kampfmittelbelastung festgestellt. Bei Auffinden von Munition, Munitiostenen und anderen Kampfmitteln gelten im Plangebiet die Bestimmungen der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV vom 23.11.1998, veröffentlicht in GVBl II Nr. 30 vom 14.12.1998.
Danach ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern.
Die Fundstelle ist unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.
Bei Notwendigkeit ist für Bauvorhaben eine Munitionsfreiabgabebescheinigung beizubringen.
Darüber entscheidet die für das Genehmigungsverfahren zuständige Behörde.
- H.3 Im ausgewiesenen Plangebiet sind nach Prüfung im Altlastenkataster des Landes Brandenburg (ALKAT) keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.
- H.4 Vorhandener Mutterboden ist gem. § 202 BauGB sowie nach DIN 18 300 und DIN 18 915 ordnungsgemäß zwischenzulagern und wiederzuverwenden.
- H.5 Der Geltungsbereich des VBP befindet sich in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet und in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Landkreis OSL.
- H.6 Wasserechtliche Erlaubnisse zur Ableitung bzw. Behandlung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser sind entsprechend der gesetzlichen Erfordernisse im bauordnungsrechtlichen Verfahren bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die Verankerungsfähigkeit des Baugrundes ist bei beabsichtigter Verankerung von Niederschlagswasser bzw. behandeltem Schmutzwasser im bauordnungsrechtlichen Verfahren nachzuweisen.
Das Niederschlagswasser wird über private Entwässerungsanlagen innerhalb des Plangebietes sowie über öffentliche Entwässerungsanlagen außerhalb des Plangebietes bis in den Graben L 122/1 (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet. Die technische Lösung ist im Entwässerungsplan als Anlage zum Bebauungsplan dokumentiert.
Für den Betrieb der Entwässerungsanlagen ist die Zustimmung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und die wasserrechtliche Zustimmung der uWB erforderlich.
- H.7 Im Plangebiet vorhandene Leitungs- und Kabelführungen haben Bestandsschutz. Für alle baulichen Maßnahmen, insbesondere bei Erdarbeiten, sind die entsprechenden Sicherheits- und Abstandsbedingungen nach geltenden technischen Vorschriften einzuhalten.
Die Belange einer eventuellen Umverlegung der mit Leitungsracht LR 1 gesicherten Oberleitung der Stromversorgung sind in Verantwortlichkeit des Vorhabenträgers mit dem Versorgungsunternehmen zu klären.
- H.8 Zuständig für die Abfallentsorgung ist der KAEV „Niederlausitz“. Die Vorgaben betreffend die Abfallbeseitigung sowie die Errichtung von Abfallsammelplätzen sind dem Plan als gesonderte Anlage beigelegt (sobald die Stellungnahme KAEV vorliegt).
- H.9 Im Gebiet besteht gemäß Lagerstättengesetz eine Anzeige- und Dokumentationspflicht bei geplanten Bohrungen, Erkundungen und Aufschlüssen gegenüber dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe.
- H.10 Das Plangebiet liegt außerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Schwankungen des Grundwasserspiegels, die Bildung von schwebendem Grundwasser und die fluktuierenden Grundwasserstände sind zu berücksichtigen.
- H.11 Nist- und Brutplätze sowie Lebensstätten besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von geschützten Vogelarten sind zu schützen. Dies gilt insbesondere für die Änderung und den Abriss von Gebäuden, die Inanspruchnahme von Gehölzen und bei Baumfällungen sowie der Abtrag von Bodenaufschüttungen.
Zur Gewährleistung der Belange des Artenschutzes sind folgende Regelungen zu berücksichtigen:
- Abschlussfrist für Aufschlussarbeiten (Eingriffe in Bäume und Gehölze, großflächig Erdarbeiten) für den Zeitraum 01. März bis 30. September
- Änderung und Abriss von Gebäuden nur nach vorheriger Prüfung auf Nist- und Brutplätze sowie Lebensstätten geschützter Arten.
Sofern Lebensstätten von besonders geschützten Arten betroffen sind, ist die weitere Verfahrensweise direkt mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- H.12 Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL). Eingriffe in geschützte Gehölze bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.
- H.13 Für Gehölzpflanzungen ist der Erlass des MLUV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft zu beachten. Danach ist bei allen Gehölzpflanzungen, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG (Eingriffkompensation) vorgenommen werden, grundsätzlich Pflanzgut gebietsheimischer Gehölze zu verwenden.



Stadt Vetschau/ Spreewald
Landkreis Oberspreewald-Lausitz,
Land Brandenburg

Vorhaben-
bezeichnung

Stand

Antlicher
Lageplan

Planverfasser

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.02/2013
"Entwicklung Betriebsstandort Alter Laasower Weg"
OT Ogrosen

Entwurf August 2015 (Teil B)

ÖBVI Dipl.-Ing. Henry Behrends
Mühlendamm 1, 15607 Lübben (Spreewald)
Tel.: 03546-8550, Fax: 03546-8510, e-Mail: behrends.vb@t-online.de

Legesystem: ETRS 89 / Höheneinordnung: DHHN 92
(Stand: Kataster: 20.11.2014, örtliche Aufnahme: 18.11.2014)

Planungsgemeinschaft
Lange + Kirchbichler

0300 COTTBUS · LINENSTR. 11A · 0300 COTTBUS
TEL./FAX: 0355 - 432 30 01 · MAIL: info@kirchbichler.de

(Plot vom 17.08.2015)

Umsatz
03